****

**Finanzordnung**

**des**

**DC Hawks Vilsbiburg e.V.**

**§ 1 - Jahresbeitrag**

1. Auf der Grundlage von § 7 der Satzung hat die Mitgliederversammlung nachfolgenden Beitrag beschlossen:

|  |  |
| --- | --- |
|  **Mitgliedschaft** |  **Beitrag** |
|  Jugendlichen bis 18 Jahre |  0,- € |
|  Ehrenmitglieder |  0,- € |
|  Erwachsene aktiv |  47,50 € zzgl. Verbandsabgabe |
|  Erwachsene passiv |  30,00 € |
|  Familienbeitrag |  80% der aktiven oder passiven Beiträge * mind. 2 Personen müssen aktiv sein
* zzgl. Verbandsabgabe
 |

1. Der Beitrag an übergeordnete Dach- bzw. Fachverbände (DVO / BDV / DDV) wird vom Verein abgeführt. Der Beitrag des BLSV wird vom Verein übernommen und abgeführt.
2. Bei Austritt im Laufe des Geschäftsjahres werden die für das Jahr entrichteten Beiträge nicht erstattet.
3. Bei Eintritt in den Verein im laufenden Geschäftsjahr ist der Eintrittsmonat voll zu berechnen und das restliche Geschäftsjahr zu bezahlen.
4. Das Geschäftsjahr geht von 01.07. bis 30.06. des darauffolgenden Jahres.

**§ 2 – Gebühren**

1. Weiterhin erhebt der Verein Mahngebühren in Höhe von €3,00 je Mahnung.

Es werden maximal drei Mahnungen ausgestellt. Wird auch nach der 3. Mahnung der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen, kann das Präsidium ggf. lt. §10 der Satzung in Verbindung mit §5 der Satzung das Mitglied ausschließen.

2. Eventuell dem Verein entstehende Bankgebühren durch Rückgabe einer Lastschrift werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

**§ 3 - Sonstige Einnahmen**

Unter diese Einnahmen fallen Werbeeinnahmen des Vereins, Sponsorengelder und freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen oder Geschäftspartnern.

**§ 4 - Verwendung der Mittel**

Die Einnahmen des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken im Interesse seiner Mitglieder verwendet werden.

Ausgaben müssen durch Vorlage einer Rechnung oder Quittung belegt werden können. Fehlende Belege müssen für die Mitgliederversammlung aufgelistet und durch diese angenommen bzw. genehmigt werden.

Grundsätzlich werden keine Zuschüsse für das Bestreiten von Liga- oder Pokalspielen erstattet.

Für Bundesligaauswärtsspiele wird bei Anreise mit privaten PKW´s den Spieler €0,25€/km vom Verein erstattet. Als Grundlage dient die kürzeste Route lt. Routenplaner (z. B. Google Maps). Sofern finanziell möglich, kann auch die Anreise mit einem Sammelfahrzeug (Bus o.ä.) erfolgen. Hierzu bedarf es einer Freigabe des Präsidiums - s. § 7 Finanzordnung.

**§ 5 - Zahlungsrückstände**

##### Bei Überweisungen gilt eine Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn die Gutschrift auf dem Bankkonto des Vereins spätestens 5 Arbeitstage nach Fälligkeit erfolgt.

##### Solange fällige Vereinsbeiträge und Gebühren nicht bezahlt sind, ruhen alle Rechte der säumigen Mitglieder, insbesondere das Stimmrecht sowie das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb. Des Weiteren kann nach § 2, Satz 1 der Finanzordnung verfahren werden.

**§ 6 – Stundung**

1. Die Mitglieder werden angehalten, finanzielle Schwierigkeit dem geschäftsführenden Präsidium des Vereins frühzeitig mitzuteilen.
2. Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform.
3. Eine Stundung von Beiträgen durch das geschäftsführende Präsidium ist möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.

**§ 7 – Zeichnungsberechtigung**

1. Ausgaben bis €500,00 können vom Präsidenten und einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ohne Genehmigung des Präsidiums entschieden werden.
2. Ausgaben bis €1.000,00 können mit Mehrheitsbeschluss vom Präsidium genehmigt werden.
3. Ausgaben über €1.000,00 können mit Mehrheitsbeschluss vom Präsidium in Verbindung mit einem Aushang am schwarzen Brett gemäß §10 Absatz 4 der Satzung genehmigt werden.

Ausgenommen sind laufende Kosten für Dartboards für das Vereinsheim, Turniere, Verbandsabgaben für DDV, BDV, DVO und BLSV sowie Reisekostenaufwendungen für Bundesligaauswärtsspiele.

**§ 8 - Vereinseigenes Konto**

1. Der Schatzmeister ist verpflichtet ein vereinseigenes Konto einzurichten.
2. Der Schatzmeister ist verpflichtet alle Quittungen oder Rechnungen zu sammeln, zu nummerieren und abzuheften.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet ein Kassenbuch zu führen.

**§ 9 – Haushaltsrahmenplan**

1. Einmal jährlich zur Mitgliederversammlung wird vom Schatzmeister ein Haushaltsrahmenplan vorgestellt.
2. Dieser dient zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des DC Hawks voraussichtlich notwendig ist.
3. Der Haushaltsplan muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden und gilt für die Dauer von einem Geschäftsjahr.
4. Der zuletzt beschlossene Haushaltsplan gilt jeweils solange, bis ein neuer Haushaltsplan verabschiedet wird.
5. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.